

Jugendordnung

Zucht-, Reit- und Fahrverein Wusterhusen e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die **Reiterjugend**. Sie wird von den Junioren und Jungen Reiten gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. - Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines Charakters.
 - Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
2. - Interessenvertretung gegenüber der Kreisreiterjugend, der Sportjugend im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reiterfahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - Als Mitglied der Kreisreiterjugend und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
 - Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

- der RV-Jugendtag
- die RV-Jugendleitung

§ 4

RV-Jugendtag

1. Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
2. Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der berufenen Mitglieder vertreten sind. Der RV-Jugendtag wird beschlußfähig, wenn weniger als die der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nur noch anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

3. Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
4. Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl der RV-Jugendleitung
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung
 3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichtes
 4. Entlastung der RV-Jugendleitung

§ 5

RV-Jugendleitung

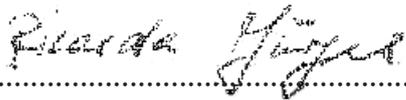
1. Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie führt die Reiterjugend nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Wusterhusen e.V. wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter sein als 18 Jahre.
2. Die RV-Jugendleitung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Jugendsprecher (nicht älter als 18 Jahre) und
 - bis zu 2 weiteren Mitgliedern
3. Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der Reiterjugend nach innen und außen.
4. Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des RV-Jugendtages.
5. Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
6. Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§ 6

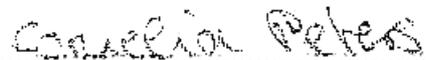
Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Wusterhusen, 20.02.1999



.....
Vorsitzender der Jugendleitung



.....
Stellvertreter